



## **Mitgliederrundschreiben - Nr. 4/2020 – 29. Mai 2020**

### **Corona-Pandemie**

#### **Leistungserhebung und Bildung der Halbjahresleistung im Kurshalbjahr 11.2, hier: Erweiterte Günstigerprüfung**

Anlage: KMS V.5-BS5500-6b.50059 und Kurzübersicht

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Elternbeiräte,

nachdem wir Sie haben in unserem Rundschreiben Nr. 2-2020 über die Ermittlung der Halbjahresleistung in 11.2 informiert haben, sind bei uns viele Rückfragen eingegangen, die sich auch mit unserem Eindruck zur Notenermittlung überdeckt haben. Aus diesem Grund haben wir uns mit einem Schreiben an den Staatsminister Professor Dr. Piazzolo gewandt und unsere Bedenken mitgeteilt. Wir sind gehört worden! Es freut uns sehr, dass das Staatsministerium heute mit dem KMS V.5-BS5500-6b.50059 auf die Schülerinnen und Schüler zugegangen ist und die Günstigerprüfung zur Ermittlung der Halbjahresleistung erweitert hat.

### **1. Erweiterte Günstigerprüfung zur Ermittlung der Halbjahresleistung in 11.2**

- Durch die erweiterte Günstigerprüfung wird es nun zusätzlich ermöglicht, dass zur Bildung der Halbjahresleistung im Kurshalbjahr 11.2 an Stelle der Leistungen des Ausbildungsabschnitts 11.1 die Leistungen des Ausbildungsabschnitts 12.1, ggf., unter Berücksichtigung der erbrachten Leistungen des Ausbildungsabschnitts 11.2 herangezogen werden.
- Entschieden sich die Schülerin oder der Schüler für die Ersatzprüfung, werden keine Leistungen des Halbjahres 11.1 noch von 12.1 herangezogen, eine Mischform aus Günstigerprüfung und Ersatzprüfung ist nicht vorgesehen.
- Beispiele zur Veranschaulichung entnehmen Sie bitte dem beigefügtem KMS.

## **2. Leistungserhebungen im Kurshalbjahr 11.2**

- Es steht den Lehrkräften frei, im Einzelfall kleine Leistungsnachweise (Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge) zu erheben und in der Notengebung zu berücksichtigen (wenn diese sich dadurch nicht verschlechtert).
- Zahl, Art und Terminierung liegen im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte.
- Freiwillige Leistungsnachweise zur Notenverbesserung sind grundsätzlich möglich.

## **3. Ersatzprüfung**

- Die Ersatzprüfungen müssen dem Anforderungsniveau der regulären Prüfung entsprechen.
- Schwerpunktsetzungen vor dem Hintergrund der neuen Situation des „Lernen Zuhause“ sind möglich.
- Die konkrete Gestaltung liegt im pädagogischen Ermessen der jeweiligen Lehrkraft.
- Bis zum Ende der ersten Schulwoche 2020/2021 sollen die Ersatzprüfungen abgeschlossen sind.

## **4. Notwendigkeit der Beratung**

- Lassen Sie sich auf jeden Fall beraten!

## **5. Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt 11**

- Die Zeugnisse werden zunächst auf der Grundlage von 11.1 unter Berücksichtigung der erbrachten Leistungen in 11.2 erstellt.
- Bei einer beantragten Ersatzprüfung wird die Zeugniserteilung ggf. verschoben.
- Falls Ergebnisse aus 12.1. herangezogen werden, wird das Zeugnis am Ende des Kurshalbjahres 12.1 ersetzt.

Bitte informieren Sie Ihre betroffenen Eltern über diese erweiterte Günstigerprüfung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Susanne Arndt  
LEV-Vorsitzende

© LEV 2020